

Verlautbarung

über das Eintragungsverfahren für das Volksbegehren mit der Kurzbezeichnung

• Notstandshilfe

Aufgrund der am 1. April 2021 auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet veröffentlichten stattgebenden Entscheidung des Bundesministers für Inneres betreffend das oben angeführte Volksbegehren wird verlautbart:

Die Stimmberechtigten können innerhalb des vom Bundesminister für Inneres gemäß § 6 Abs. 2 des Volksbegehrengesetzes 2018 – VoBeG festgesetzten Eintragungszeitraums, das ist

**von Montag, 20. September 2021,
bis (einschließlich) Montag, 27. September 2021,**

in jeder Gemeinde in den Text des Volksbegehrens samt Begründung Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu diesem Volksbegehren **durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift auf einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Eintragungsformular** erklären. **Die Eintragung muss nicht auf einer Gemeinde erfolgen, sondern kann auch online getätigt werden (www.bmi.gv.at/volksbegehren).**

Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt (österreichische Staatsbürgerschaft, Vollendung des 16. Lebensjahres, kein Ausschluss vom Wahlrecht) und zum Stichtag 16. August 2021 in der Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist.

Bitte beachten: Personen, die bereits eine Unterstützungserklärung für dieses Volksbegehren abgegeben haben, können für dieses Volksbegehren **keine** Eintragung mehr vornehmen, da eine getätigte Unterstützungserklärung bereits als gültige Eintragung zählt.

In dieser Gemeinde (diesem Magistrat) können Eintragungen während des Eintragungszeitraums an folgender Adresse (an folgenden Adressen)

Gemeindekanzlei Rietz, Kluibenschedlstraße 7, 6421 Rietz

an den nachstehend angeführten Tagen und zu den folgenden Zeiten vorgenommen werden:

Montag,	20. September 2021, von	08:00 bis	20:00 Uhr,
Dienstag,	21. September 2021, von	08:00 bis	20:00 Uhr,
Mittwoch,	22. September 2021, von	08:00 bis	16:00 Uhr,
Donnerstag,	23. September 2021, von	08:00 bis	16:00 Uhr,
Freitag,	24. September 2021, von	08:00 bis	16:00 Uhr,
Samstag,	25. September 2021, von	08:00 bis	10:00 Uhr,
Sonntag,	26. September 2021, geschlossen,		
Montag,	27. September 2021, von	08:00 bis	16:00 Uhr.

Online können Sie eine Eintragung bis zum letzten Tag des Eintragungszeitraumes (27. September 2021), 20.00 Uhr, durchführen.

Kundmachung:

angeschlagen am: 06.04.2021

Für den Bürgermeister:



Begründung zur Einleitung des Verfahrens für das Volksbegehren „Notstandshilfe“

Text des Volksbegehrens:

Durch entsprechende Festlegung in der Bundesverfassung soll verhindert werden, dass die Notstandshilfe durch „Arbeitslosengeld Neu“ ersetzt wird.

Menschen, die lange in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben, sollen ein wenig „geschont“ werden.

Eine Abschaffung wäre Existenzbedrohung und es fördert die soziale Ausgrenzung.

Begründung des Einleitungsantrages des Volksbegehrens „Notstandshilfe“:

Die Bundesregierung Kurz-1 hatte sich vorgenommen, die Notstandshilfe abzuschaffen. So stand es auch im Regierungsprogramm: „Arbeitslosengeld (Neu) degressive Gestaltung der Leistungshöhe mit klarem zeitlichem Verlauf und Integration der Notstandshilfe“. Von einer Abschaffung wären viele Menschen betroffen, die wiederum von der Regierung in die Mindestsicherung (Sozialhilfe Neu) gedrängt werden. Sobald jemand künftig keinen Anspruch aus der Arbeitslosenversicherung mehr hat, bleibt ihm nur mehr die Mindestsicherung (Sozialhilfe Neu) als letztes soziales Netz übrig.

Die Bundesregierung Kurz-2 hat im Sommer 2020 auch wieder Aussagen dazu getätigt: „am Anfang soll die Nettoersatzrate beim Arbeitslosengeld (Neu) erst höher sein und mit der Zeit sinken“. Die geplante Abschaffung der Notstandshilfe ist im Regierungsprogramm nicht zu finden. Es ist die Rede von einer „Weiterentwicklung des Arbeitslosengeldes mit Anreizen, damit arbeitslose Menschen wieder schneller ins Erwerbsleben zurückkehren können“. Auch Covid-19 und die damit verbundenen wirtschaftlichen Einbrüche haben gezeigt dass noch mehr Menschen von Armut bedroht sind.

Der Unterschied ist vor allem, dass das erste eine Versicherungsleistung und das zweite eine Fürsorgeleistung ist. Wenn die Notstandshilfe abgeschafft wird, ist dies in der Zweiten Republik erstmals ein historischer Systembruch. Verfassungsrechtlich ist dieses Vorhaben durchaus heikel, da in erworbene Versicherungsansprüche nicht so einfach eingegriffen werden kann. Experten warnen sogar vor einer Abschaffung der Notstandshilfe. Im Rahmen der sozialen Sicherheit bildet die Arbeitslosenversicherung einen eigenen Zweig. Es werden Betrags- und Versicherungsleistungen erfasst, bei der Arbeitslosenversicherung handelt es sich also um eine Pflichtversicherung, für unselbstständige Arbeitnehmer*innen, allerdings haben auch Selbstständige, „neue“ Selbstständige und freie Dienstnehmer die Möglichkeit, sich gegen das Risiko Arbeitslosigkeit zu versichern. Die Arbeitslosenversicherung wird durch den Versicherungsbeitrag finanziert, der je zu Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer*innen getragen wird.

Weiter ist es für langzeitbeschäftigungslose Personen auch ungleich schwerer, einen neuen Arbeitsplatz zu finden. Hier greifen die Unterstützungen der aktiven Arbeitsmarktpolitik wie Vermittlung, Qualifizierung und das zur Verfügung stellen von Arbeitsplätzen auf dem sogenannten zweiten Arbeitsmarkt.

Die Folgen sind:

- Bevor man Mindestsicherung (Sozialhilfe Neu) bekommt, muss man erst sein Ersparnis bis € 5300,-- aufgebraucht haben.
- Auf Eigentum wird nach ca. 6 Monaten - 3 Jahren zugegriffen, ein Auto ist nur erlaubt wenn man es für die Arbeit benötigt.
- Die Zeiten in denen man Mindestsicherung bezieht werden auch nicht zur Pension angerechnet.
- Ab Juli 2018 trat der im Oktober 2017 gefasste Beschluss zur Gesetzesänderung in Kraft, wonach die Anrechnung des Partnereinkommens auf die Höhe der Notstandshilfe entfällt. Bei der Mindestsicherung (Sozialhilfe Neu) ist dies jedoch nicht der Fall. Für die Betroffenen ist es somit eine Existenzbedrohung und eine soziale Ausgrenzung.

Hinweis des Bundesministeriums für Inneres:

Die Begründung zum Volksbegehren wurde vom Bundesministerium für Inneres gemäß § 3 Abs. 7 VoBeG entgegengenommen und wird gemäß § 10 VoBeG in inhaltlich unveränderter Form veröffentlicht.

In Deutschland wurde mit Hartz-IV der Arbeitsmarkt dereguliert, mit Sanktionen für Menschen weiter verschärft und eine gesetzliche Regelung für Ein-Euro-Jobs geschaffen. Dadurch wurde dort der Niedriglohnsektor ausgebaut. Dort wird schon diskutiert ob Hartz-IV der richtige Weg ist.

Anstelle eines Systems des verstärkten Drucks auf Arbeitslose durch niedrige, zeitlich begrenzte Leistungen und erhöhten Vermittlungszwang mit existenzbedrohenden Sanktionen, braucht es eine moderne Arbeitslosenversicherung, die die aktuellen Herausforderungen in fördernder Weise berücksichtigt.

Daher braucht es eine Absicherung bei Arbeitslosigkeit, die folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Zugang zur Arbeitslosenversicherung auch für Menschen mit fragmentierten Erwerbsverläufen
 - durch Berücksichtigung atypischer Beschäftigungsformen sowie
 - durch entsprechende Ausgestaltung der Zugangsbedingungen.
2. Existenzsichernde und dauerhafte Geldleistung
 - durch Erhöhung der Nettoersatzrate
 - und unbefristete Bezugsdauer.
3. Erreichten beruflichen Status sichern
 - durch Zumutbarkeitsbestimmungen mit ausreichendem Entgeltschutz
 - und Berufsschutz, der eine Vermittlung unterhalb der erreichten beruflichen Qualifikation vermeidet.
4. Vermeidung von Nachteilen in der Pension
 - durch entsprechende Sozialversicherungsbeitragsleistungen bei Leistungsbezug.
5. Qualitätsvolle individuelle Beratung und Betreuung
 - durch verbesserte Ressourcenausstattung des Arbeitsmarktservice,
 - um optimale Vermittlungsunterstützung zu ermöglichen.
6. Rechtsanspruch auf berufliche Um- und/oder Höherqualifizierung
 - durch einen Rechtsanspruch auf Beratung und
 - Finanzierung des Lebensunterhalts während der Berufsausbildung oder Höherqualifizierung in Form eines Qualifizierungsgeldes
 - für Personen, die selbstbestimmt einen Umstieg in ihrem Berufsleben planen.
7. Recht auf kollektivvertragliche Beschäftigung für Arbeitsuchende, die keine Chance auf einen Arbeitsplatz in einem auf Gewinn ausgerichteten Unternehmen haben:
 - Aufbau eines gemeinnützigen, öffentlich finanzierten Arbeitsmarktes für Langzeitarbeitslose nach dem Vorbild der Aktion +20.000, in einem ersten Schritt insbesondere für ältere und/oder gesundheitlich beeinträchtigte langzeitarbeitslose Menschen.
8. Verstärktes Beteiligen von Unternehmen an den Kosten der Arbeitslosenversicherung,
 - wenn sie kurzfristige Auslastungsschwierigkeiten durch Zwischenparken von Mitarbeiterinnen in der Arbeitslosenversicherung an die Allgemeinheit auslagern.

Leider gibt es Politiker die nicht Armut oder Arbeitslosigkeit bekämpfen, sondern die Menschen die es trifft. Politiker, die solche Maßnahmen in Österreich ergreifen, um Menschen noch mehr in die soziale Ausgrenzung und Armut zu befördern, sind fehl am Platz. Arbeitslose und Notstandshilfebezieher haben schon genug zu kämpfen mit Ihrer momentanen Situation. Einige Menschen sind von Arbeitslosigkeit betroffen und in einer demokratischen Gesellschaft sollten auch diesen faire Chancen eröffnet werden, zum Wohle des sozialen Friedens in Österreich.

Solange diese Punkte nicht einmal annähernd umgesetzt wurden, werden wir vehement dafür eintreten, die Notstandshilfe in der gegenwärtigen Form beizubehalten. Covid-19 hat gezeigt dass wir in Österreich das Arbeitslosengeld und Notstandshilfe brauchen, sowie dass die Nettoersatzrate von 55% viel zu niedrig ist.

Hinweis des Bundesministeriums für Inneres:

Die Begründung zum Volksbegehren wurde vom Bundesministerium für Inneres gemäß § 3 Abs. 7 VoBeG entgegengenommen und wird gemäß § 10 VoBeG in inhaltlich unveränderter Form veröffentlicht.